

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs-, Demobilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>198</sup>;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren in Dschibuti, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe bedeuten, und ersucht die internationale Gemeinschaft, auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Regierung und die Opposition am 12. Mai 2001 ein allgemeines Friedensabkommen geschlossen haben;

7. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

8. *spricht* den zwischenstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für ihre Beiträge zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Dschibuti und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *nimmt mit Dankbarkeit davon Kenntnis*, dass Dschibuti die regionalen Friedensbemühungen unterstützt und sich auf die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus verpflichtet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/109

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Belarus, Bulgarien, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Honduras, Indien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Malta, Panama, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **56/109. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997 und 54/97 vom 8. Dezember 1999, sowie der Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

*im Bewusstsein* der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Ge-

<sup>198</sup> A/56/264.

sundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig die einzelstaatlichen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Behörden der betroffenen Länder bei den Anstrengungen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl voll kooperieren und sie erleichtern, namentlich die humanitären Hilfsmaßnahmen der nichtstaatlichen Organisationen, und die diesbezüglich bereits erzielten Fortschritte würdigend,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen der Regierungen und der Zivilgesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, der am stärksten betroffenen Länder, auch weiterhin internationale Unterstützung erhalten, um die auf die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zurückzuführenden nachteiligen Wirkungen, die die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete nach wie vor beeinträchtigen, zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*mit Genugtuung* darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteamer der Vereinten Nationen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine eine immer größere Rolle dabei übernehmen, bei der Bewältigung der entwicklungsbezogenen wie auch der humanitären Folgen der Katastrophe Hilfe zu gewähren,

*in Anbetracht* der Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen, die sich im Juli und August 2001 in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine aufhielt, sowie des Besuchs, den der Stellvertretende Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl diesen Ländern im Oktober 2001 abstattete, und betonend, dass geprüft werden muss, wie ihre Erkenntnisse und Ergebnisse in die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einfließen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/97<sup>199</sup>,

1. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion zukommt, und würdigt den Beitrag, den alle sonstigen zuständigen multilateralen Mechanismen hierzu leisten;

2. *begrüßt* die praktischen Maßnahmen, die der Generalsekretär und der Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl getroffen haben, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken, insbesondere die Tatsache, dass der Generalsekretär den Regionalen Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Direktor für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zum Stellvertretenden Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl ernannt hat;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitglieder der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl sind, unternommen haben, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einen neuen, entwicklungsbezogenen Ansatz anzuwenden, und ersucht die interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Tschernobyl, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterzuführen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;

5. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung zusätzlicher Mittel, um die mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme zu unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Appell des Koordinators der Vereinten Nationen an die Gebergemeinschaft, die Veranschla-

<sup>199</sup> A/56/447.

gung zusätzlicher Mittel für die humanitären Aspekte der Katastrophe von Tschernobyl zu erwägen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten und alle interessierten Parteien, an den Tätigkeiten des Internationalen Zentrums Tschernobyl für nukleare Sicherheit, radioaktive Abfälle und Radioökologie mitzuwirken und sie zu fördern, da es sich dabei um einen wichtigen Mechanismus für die Forschung unter den einzigartigen Bedingungen der Zone von Tschernobyl und des Einschlusses selbst handelt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regionalorganisationen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, wie die Koordinierung und die analytischen und technischen Kapazitäten der Vereinten Nationen im Feld und am Amtssitz weiter gestärkt werden können, wie im Bericht des Generalsekretärs<sup>199</sup> beschrieben, unter gebührender Berücksichtigung der vorhandenen Verwaltungs- und Haushaltsverfahren der Organisation;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

### RESOLUTION 56/110

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Japan, Jugoslawien, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 56/110. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/96 G vom 15. Dezember 1999 und 55/170 vom 14. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa, der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo am 30. Juli 1999 gebilligt wurde, und unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung, die seiner Durchführung zukommt,

*betonend*, wie wichtig die Initiativen, Hilfsvereinbarungen und Organisationen der regionalen Zusammenarbeit sind, wie etwa die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Südosteuropäische Kooperationsprozess, die Zentraleuropäische Initiative, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Donaukommission, sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und andere Vereinbarungen der osteuropäischen Staaten mit der Europäischen Union,

*Kenntnis nehmend* von der führenden Rolle der Hochrangigen Lenkungsgruppe für Südosteuropa unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Kommission und der Weltbank, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt den Prozess der Koordinierung der Geber für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Stabilisierung, die Reform und die Entwicklung der Region steuert,

*eingedenk* der positiven Ergebnisse der beiden regionalen Finanzierungskonferenzen für Südosteuropa, die von der Europäischen Kommission und der Weltbank in Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt am 29. und 30. März 2000 in Brüssel beziehungsweise am 25. und 26. Oktober 2001 in Bukarest veranstaltet wurden, sowie der Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in Südosteuropa,

*mit Genugtuung* über die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre positiven Auswirkungen auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

*sowie mit Genugtuung* über die positiven Ergebnisse der Internationalen Geberkonferenz für die Bundesrepublik Jugoslawien, die die Weltbank und die Europäische Kommission am 29. Juni 2001 in Brüssel gemeinsam veranstalteten, sowie die Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Jugoslawiens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>200</sup> und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die weiterhin bestehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere wichtige Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach den Entwicklungen

<sup>200</sup> A/56/632.